

Beschluß
des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik
über die Zusammensetzung der Kreistage,
Stadtverordnetenversammlungen,
Stadtbezirksversammlungen und Gemeindevertretungen

vom 25. Februar 1974

Entsprechend den Vorschlägen der 11. Tagung des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands wird auf der Grundlage des § 7 Abs. 3 des Wahlgesetzes vom 31. Juli 1963 in der Fassung vom 17. Dezember 1969 (GBl. I 1970 Nr. 1 S. 2) beschlossen:

1. Für die Kreistage werden gewählt:

in Kreisen mit einer Bevölkerungszahl

bis zu 50 000 Einwohnern	54 bis 66 Abgeordnete
bis zu 70 000 Einwohnern	66 bis 78 Abgeordnete
bis zu 100 000 Einwohnern	78 bis 102 Abgeordnete
über 100 000 Einwohner	102 bis 144 Abgeordnete

2. Für die Stadtverordnetenversammlungen in den Stadtkreisen werden gewählt:

in Städten mit einer Bevölkerungszahl

bis zu 50 000 Einwohnern	57 bis 107 Abgeordnete
bis zu 70 000 Einwohnern	69 bis 125 Abgeordnete
bis zu 100 000 Einwohnern	82 bis 150 Abgeordnete
bis zu 200 000 Einwohnern	107 bis 200 Abgeordnete
bis zu 500 000 Einwohnern	150 bis 225 Abgeordnete
über 500 000 Einwohner	175 bis 250 Abgeordnete

3. Für die Stadtbezirksversammlungen werden gewählt:

in Stadtbezirken mit einer Bevölkerungszahl

bis zu 50 000 Einwohnern	57 bis 69 Abgeordnete
bis zu 70 000 Einwohnern	69 bis 82 Abgeordnete
bis zu 100 000 Einwohnern	82 bis 107 Abgeordnete
über 100 000 Einwohner	107 bis 150 Abgeordnete

4. Für die Stadtverordnetenversammlungen von kreisangehörigen Städten und die Gemeindevertretungen werden gewählt:

in Städten und Gemeinden mit einer Bevölkerungszahl

bis zu 200 Einwohnern	9 bis 15 Abgeordnete
bis zu 500 Einwohnern	11 bis 18 Abgeordnete
bis zu 1 000 Einwohnern	15 bis 23 Abgeordnete
bis zu 2 000 Einwohnern	20 bis 25 Abgeordnete
bis zu 5 000 Einwohnern	25 bis 30 Abgeordnete
bis zu 10 000 Einwohnern	30 bis 35 Abgeordnete
bis zu 20 000 Einwohnern	35 bis 45 Abgeordnete
bis zu 40 000 Einwohnern	45 bis 55 Abgeordnete
über 40 000 Einwohner	66 bis 78 Abgeordnete

5. Die Wahl der Nachfolgekandidaten regelt sich nach § 39 Abs. 2 der Wahlordnung.

Berlin, den 25. Februar 1974

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

W. St o p h

Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

H. E i c h l e r

Erlaß
zur Änderung des Erlasses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik
über die Wahlen zur Volkskammer und zu den örtlichen Volksvertretungen
der Deutschen Demokratischen Republik
(Wahlordnung)

vom 25. Februar 1974

Zur Änderung der Wahlordnung vom 31. Juli 1963 (GBl. I Nr. 8 S. 99) in der Fassung vom 2. Juli 1965 (GBl. I Nr. 11 S. 143) wird beschlossen:

§ 1

Der § 14 Abs. 3 der Wahlordnung erhält folgende Fassung:

„(3) Gemeinden mit weniger als 3 000 Einwohnern bilden für die Wahl der Gemeindevertretungen einen Wahlkreis.“

§ 2

Die Neufassung der Wahlordnung ist zu veröffentlichen.

§ 3

Dieser Erlaß tritt am 25. Februar 1974 in Kraft.

BerUn, den 25. Februar 1974

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

W. St o p h

Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

H. E i c h l e r